

Planzeichenerklärung:

- Grünflächen privat
- Dauerkleingärten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzungen
- Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit für Fußgänger zu belastende Flächen
- Landschaftsschutzgebiet

Rechtsgrundlagen:
 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763). Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66). Planzeichenerverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. S. 102).

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.)

Aufgestellt.
 Kassel, den 22. November 1982

Kassel, den 11. November 1982
 Stadtvermessungsamt
Kircher
 Vermessungsdirektor

Der Magistrat
 Stadtverwaltungsamt
Wunder
 Stadtrat Baudirektor

Als Bebauungsplan Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz am 22. 8. 1983

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 26. 9. 1983 bis einschließlich 26. 10. 1983

Kassel, den 24. August 1983
 Die Stadtverordnetenversammlung
Kircher
 Stadtverordnetenvorsteher

Kassel, den 7. September 1983
 Der Magistrat
Wunder
 Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 vom 26. 9. 1983 bis einschl. 26. 10. 1983 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 212 vom 13. 9. 1983

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 9. 7. 1984

Kassel, den 28. November 1983
 Planungsamt
Wunder
 Bauoberrat

Kassel, den 30. Juli 1984
 Die Stadtverordnetenversammlung
Wunder
 Stellv. Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk
GENEHMIGT

mit Verfügung vom 17. Dez. 1984
 34 - 61d 04 - 01 (01) -

Kassel, den 17. Dez. 1984
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag
Wunder

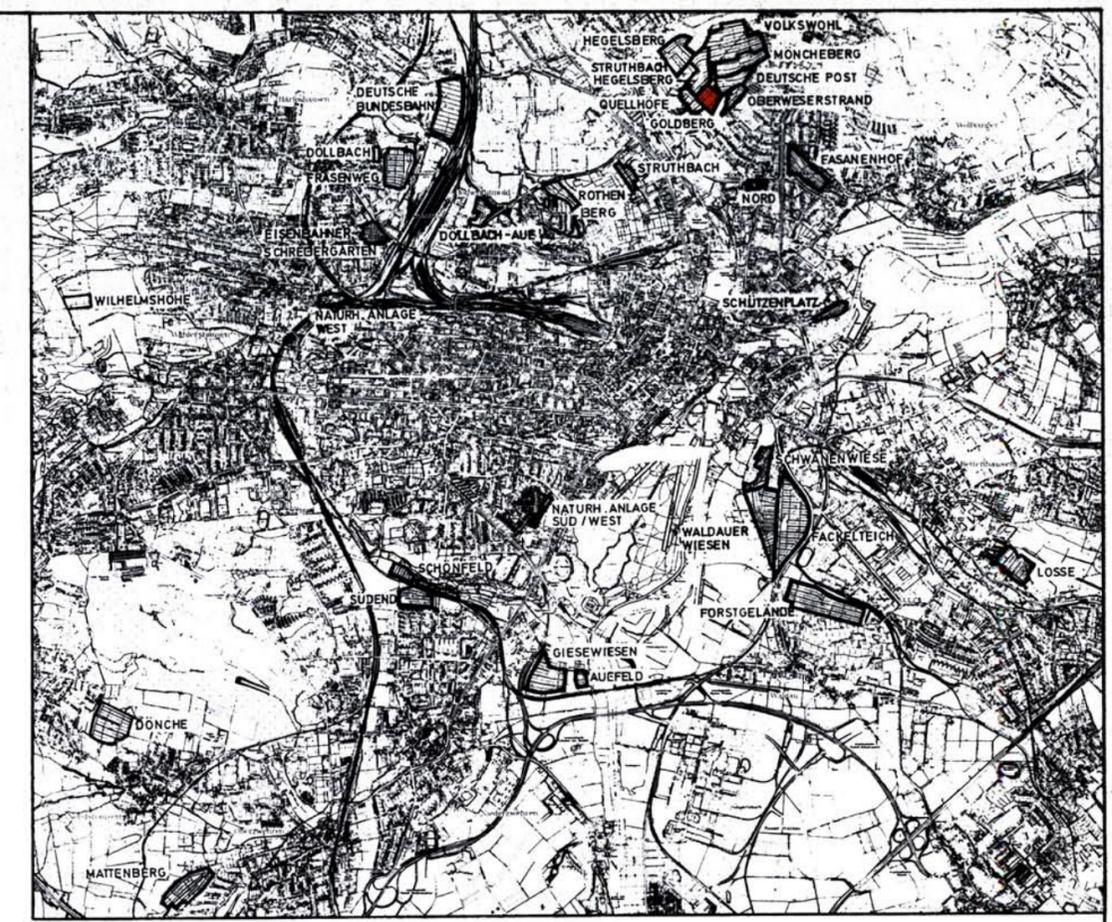
Die Übereinstimmung der Plandarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt
 Kassel, den 22. August 1984
Wunder
 Bauoberrat

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 29 vom 4. 2. 85
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 1. 1. 85
 Der Magistrat
Wunder
 Oberbürgermeister

Kassel, den 4. 2. 85
 Der Magistrat
Wunder
 Stadtrat



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN M. 1: 5000

DAUERKLEINGÄRTEN

GELTUNGSBEREICH :

13. GOLDBERG
 Stadtteil Nord

NR. 5 N/13

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Festsetzungen für Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

(1) Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung Dauerkleingärten sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünflächen dienen. Hierzu zählen auch der Kleingartenanlage dienende zweckgebundene bauliche Anlagen, wie jeweils ein Gemeinschaftshaus, wenn sie sich in das Orts- u. Landschaftsbild einfügen.
 (2) Auf Flächen, die als Grünflächen 'Dauerkleingärten' festgesetzt sind, ist auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf.

2. Mindestgrößen

(1) Die Mindestgröße der Kleingartenpachtfläche wird festgesetzt auf 200 qm.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sowie § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Laubengrößen
 (1) Bei Kleingartenpachtflächen, ab einer Größe von 250 qm, ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig, wenn die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen 24 qm einschl. überdachtet Freisitz nicht übersteigen.
 (2) Auf Kleingartenpachtflächen unter 250 qm sind nur Geräteschuppen zulässig bis höchstens 12 qm Grundfläche.
 (3) Ausnahmsweise kann bei Kleingartenpachtflächen von 200 qm bis 250 qm Grundfläche eine Laube zugelassen werden, wenn eine Bodenordnung bzw. eine Zusammenlegung kleiner Kleingartenpachtflächen zur Neuordnung nicht möglich ist und die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (Lauben) 18 qm einschließlich überdachtet Freisitz nicht übersteigen.

Besondere Festsetzungen

(1) Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht übersteigen.
 (2) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Ab-Orten ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken, ortsfeste freistehende Kamine u. Feuerstätten unzulässig.
 Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 qm Grundfläche bzw. 9 cbm umbauten Raum nicht überschritten werden.
 (3) Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.
 (4) Stellplätze sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Sie sind nur als Gemeinschaftsanlagen anzuordnen.
 (5) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen je 4 vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt (§ 118 Abs. 4 HBO).
 (6) Die Errichtung von baul. Anlagen (Lauben) an der seitlichen Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2,00 m einzuhalten. (§ 118 HBO)
 (7) Einfriedigungen, wie Hecken, Zäune und geschlossene Strauchpflanzungen als Abgrenzung sind nur zu inneren Erschließungswegen zulässig, wenn eine Höhe von 1,30 m nicht überschritten wird.
 (8) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Hinweise:

Wird ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufgestellt und rechtskräftig, so treten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in dem betreffenden Teilbereich außer Kraft.
 Die rechtsverbindlichen Festsetzungen von Fluchtlinienplänen werden durch die Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht berührt.
 Die Bebauungspläne bestehen aus dem Plan i. M. 1: 5000 mit Festsetzungen durch Text.